SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 4.2

GEBIET: "SÜDÖSTLICH DER NORDGRENZE DES MÖHLENREDDERS, WESTLICH DER WESTGRENZE DER STRASSE HINTER DEN HÖFEN, NORDWESTLICH DER NORDGRENZEN DER ANLIEGERGRUNDSTÜCKE ZUM ROGGENHOF, NÖRDLICH DER NORDGRENZE DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN B-PLANES 4.6, NORDÖSTLICH DER ÖSTLICHEN GRENZE DER STELLAUER HAUPTSTRASSE"

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBI I S. 137) in der zuletzt geänderten Fassung sowie

§ 92 der Landesbauordnung (LBO) von Schleswig-Holstein vom 11. Juli 1994 (GVOBI Schl.-H. S. 321), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertreitung vom ... 30,01,2003 folgende Satzung beschlossen für das Gebiet

SÜDÖSTLICH DER NORDGRENZE DES MÖHLENREDDERS,

WESTLICH DER WESTGRENZE DER STRASSE HINTER DEN HOFEN. NORDWESTLICH DER NORDGRENZE DER ANLEGERGRUNDSTÜCKE ZUM ROGGENHOF, NORDLICH DER NORDGRENZE DES IN AUFSTELLLUNG BEFINDLICHEN B.-PLANES 4.6, NORDGSTICH DER ÖSTLICHEN GRENZE DER STELL AUER NAUPTSTRASSE Oftstell Stellau.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hinweise.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. 1S. 132), Darstellung des Planinhaltes nach Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI 1991 1S. SB)

TEIL B TEXT

1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 92 LBO)

- 1.10 Dachform und - neigung
 - Es sind nur Sattel- oder W

1 20

Es ist eine Drempelhöhe von nicht mehr als 0,50 m festgesetzt.

1.50

Im reinen Wohngebiet (WR) und im allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine Firsthöhe von maximal 8,00 m festgesetzt. Im Dorfgebiet (MD) ist eine Firsthöhe von maximal 10,00 m festgesetzt.

Die Sockelhöhe muss mindestens 30 cm und darf maximal 60 cm nicht überschreiten, bezogen auf das Mittel der Hö dazugehörigen Straße, bzw. des mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Zuweges.

- 2.00 Art der baulichen Nutzung, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.10 Art der baulichen Nutzung

Für das reine Wohngebiet (WR) sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO aus

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahm ausgeschlossen.

Für das Dorfgebiet (MD) ist die nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO (Tankstellen) zulässige Nutzung ausgeschlossen. Die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) ist ausgeschlossen.

2.20

Im Plangeitungsbereich wird festgesetzt, dass Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dahingel eingeschränkt sind, dass nur Eingangsüberdachungen, überdachte Sitzplätze, offene Kamine, Pergolen, Gartengeräteräume (bis 6.00 um grundfäche). Wäschesbeinnen und Sichschutzgaben ausserhalb der Baurenzen zulässig sind

- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) 3.00

Im reinen Wohngebiet (WR) und im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Garagen oder Carports nur innerhalb der überb baren Grundstücksflächen und der seitlichen Grenzabstände zulässig und an den Hauptbaukörper anzuschließen.

Es ist pro Wohngebäude nur eine Zufahrt, die eine Breite von 3,20 m nicht üt

- Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) 4.00
- Anzahl der Wohneinheit

Im reinen Wohngebiet (WR) und im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten (WE) pro Woh gebäude zulässig.

5.00 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als "von der Bebauung freizuhaltende Flächen" festgestezten Sichtflächen is die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 n über der Fahrbahn des Zugehöngen Straßenabschnittes unzulässig, Ausgenomen hiervon sind frestehende Bäume.

6.00 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Vorgärten, d.h. die Flächen zwischen den Strass licher Art, mit Ausnahme von Zufahrten, freizuhalten.

Bei hintereinander liegenden Grundstücken sind zwischen dem Bauhauptkörper und der straßenseitigen Grundstücksgrenze die Flächen von Bebauung jedlicher Art, mit Ausnahme von Grundstückzufahrten, freizuhalten.

7.00 Geh-, Fahr - und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 21 BauGB zu belastenden Flächen werden zugunsten der jeweiligen Grundstückseigentrümer der hinteren überbaubaren Flächen sowie der Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzt. Ausnahmen von der örtlüchen Festlegung sind aufgrund § 31 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn die erforderliche Erschließung in anderer Form (z.b. über benachbarte Grundstücke) sichergestelli werden kann.

8.00 Lärmschutzfestsetzungen

Sofern die Baugrenzen von neuer Bebauung näher als 25,00 m an die Stellauer Hauptstraße (Bezug: Straßenmitte) heranrücken, ist die straßenzugewandte Anordnung von Terrassen und Balkonen ausgeschlossen.

Zu straßenzugewandten Fronten und zu Seitenfronten hin angeordnete Schlaf- und Kinderzimmer sind auszuschließen, wenn der Abstand zu den Fenstern weniger als 30,00 m beträgt (Bezug: Straßenmitte). Ersatzweise sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

Passiver Schallschutz ist wie folgt vorzusehen:

Tabelle I: Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Abstand / m von Straßenmitte		
	straßenzugewandte Fronten und Seitenfronten	straßenabgewandte Seiten	
IV	18		
III	34	18	

Den Lärmpegelbereichen sind die in der folgenden Übersicht angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße erf.R'w,res zugeordnet

Tabelle II: Schalldämmaße

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außen- lärmpegel L _a		thes bewertetes Schalldämmaß der Außenteile 1) erf.R: w,res	
		Wohnräume	Büroräume 2)	
	dB(A)	[dB(A)]		
III	61 - 65	35	30	
IV	66 - 70	40	35	

1) resultierendes Schalldämmaß des gesamten Außenbauteiles (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

 An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordenten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im Rahmen der Baugenehmigungen ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den Kriterien DIN 4109 nachzuweisen.

9.00 Sonstiges

9.10 Mindestmaße für Bau- und Wohngrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Als Mindestmaß für Bau- und Wohngrundstücke wird im reinen Wohngebiet (WR) als Mindestmaß (Fmind.) 450 qm festgesetzt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen	Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
WR	reine Wohngebiete	§ 3 BauNVO	
WA	allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO	
MD	Dorfgebiete	§ 5 BauNVO	
Maß der baulicher	Nutzung	§§ 16 und 17 BauNVO	
z. B. 0,35	GRZ (Grundflächenzahl)		
z. B. (0,7)	GFZ (Geschossflächenzahl)		
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse		
Bauweisen, Baulin	nien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO	
E	Nur Einzelhäuser zulässig		
ED	Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig		
0	offene Bauweise		
	Baugrenze		
Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
	Grünfläche hier: öffentlich		
	Spielplatz hier: öffentlich		
Flächen für Maßna	ngsregelungen, Maßnahmen und ahmen zum Schutz, zur Plege und zur Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	
0	Erhaltung Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b	
0	Anpflanzung Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a	
Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGE	
	Strassenverkehrsflächen		
F			
St	Stellplatz zugunsten Nr. 1 – 7 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauG	В
Sonstige Planzeio			
•••••	Abgrenzung Bereiche unterschiedliche Nutzung	er § 16 Abs. 5 BauNVO	
	mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen; siehe Text Teil B	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans 4.2, 1. Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB	
Fmind. 450 qm	Mindestmaß für Bau- und Wohngrundstücke	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 B	auGB
M	Standort für Müllgefäße	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Sichtfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 B	auGB
Darstellung ohne N			
a b c d	Vorhandene bauliche Anlagen al Wohngebäule bl Nebengebäude cl Überdachung dl künftig wegfallende Getäude bzw. Gebäudeteile	Sichtdreieck	
	Flurstücksgrenzen	A Straßenschnittlinie	
* * •	Empfehlung künftig fortfallende Flurstücksgrenzen		
•	Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen		

Nr. 2

Grundstücksbezeichnung

VERFAHRENSVERMERKE

Barsbüttel, den 2 0, April 2004



1. stellv. Bürgerrheister

6 Der katastermäßige Bestand am 16.2. 1999 sowie die geometrischeg Ferdlegungen der neuer städtebaulichen Planung werden als richtig descheptige

Glinde, 19.4.2004

Offentichest. Vermessungs-Ingenieur

- 7 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am39,91,2993... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2.91.0.0.1 bis zum 0.96.1.1.2001. während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und erganzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfirst von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift eeltend gemacht werden können, am 7.28.51.0.2001. in der Ahrensburger Zeitung bekanntgemacht.
- 9 Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) am .30,01,2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss renibilet.

Barabüttal dan



1. stell v. Burgernjeyster

10 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wir

hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Barsbüttel, den 2 0. April 2004

sbüttel, den

1. stell. Bürgermekter

Der Beschluss des Behauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Intgressignen eingesehen werden kann und die über den Inhalt auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntnachung ist auf die Moglichkeit, Entschadigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.9.9.6.1099 in Kraft getreten.

Barsbüttel, den 2 4. Mai 2004



Bürgermeis